

An das Amt  
der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung 13 A  
z.H. Herrn Dr. Werner Fischer  
Landhausgasse 7  
8010 Graz

**Wirtschaftskammer Steiermark**  
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz  
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717  
E [praesidium@wkstmk.at](mailto:praesidium@wkstmk.at)  
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 6. August 2012

rs/postl  
iws/absenger

**GZ: FA13A-06.00-2/2012-10**

**Stellungnahme - Steiermärkische AnlagenemissionsVO 2012**

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

die Wirtschaftskammer Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes betreffend die Verordnung zur Reduktion der Luftschadstoffemissionen von ortsfesten Anlagen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (Stmk. AnlagenemissionsVO 2012) und nimmt wie folgt Stellung:

#### **Grundsätzliches:**

Die Wirtschaftskammer Steiermark bekennt sich zu wirksamen Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Luftqualität in der Steiermark führen und unterstützt daher die Umstellung von „Heizöl leicht“ auf einen emissionsärmeren Brennstoff. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Umstellung bei der jeweiligen Anlage technisch möglich ist bzw. die Umrüstungsmaßnahmen wirtschaftlich vertretbar sind.

#### **Im Detail:**

##### **Ad § 1 Verwendungsbeschränkungen von „Heizöl leicht“ in ortsfesten Anlagen**

Wie in den Erläuterungen festgehalten, führt die Umstellung von „Heizöl leicht“ auf emissionsärmere Brennstoffe insbesondere zu einer Reduktion der NO<sub>x</sub>-Belastung. Aus diesem Grund fordern wir, dass das Anwendungsgebiet für die Verwendungsbeschränkung von „Heizöl leicht“ auf Sanierungsgebiete für den Luftschadstoff NO<sub>2</sub> begrenzt wird. In der Steiermark ist gemäß der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 derzeit der Großraum Graz als Sanierungsgebiet für den Luftschadstoff NO<sub>2</sub> ausgewiesen.

Wie schon in unserer Stellungnahme zur Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 sprechen wir uns dafür aus, dass von dieser Regelung ausschließlich Feuerungsanlagen nach der Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV) des Bundes betroffen sind.

#### **Ad § 2 Übergangsbestimmungen**

Grundsätzlich werden die vorgesehenen Übergangsbestimmungen begrüßt, da diese auf technische Gegebenheiten der Anlagen sowie auf eine wirtschaftliche Vertretbarkeit Rücksicht nehmen. Hinsichtlich Abs. 2 gilt es aber festzuhalten, dass das absolute Verbot der Verwendung von „Heizöl leicht“ - drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung - unserer Meinung nach als zu restriktiv angesehen wird. Die vergleichbaren Regelungen betreffend die Verwendungsbeschränkung von „Heizöl leicht“ in Wien und dem Burgenland (siehe jeweiligen IG-L-Maßnahmenkatalog) sehen keine derartige strikte Maßnahme vor. Für bestehende Anlagen, die vor kurzem dem Stand der Technik errichtet wurden, muss ein Spielraum bleiben, der einen wirtschaftlichen Betrieb weiter gewährleistet. „Stranded Investments“ durch plötzliche Änderungen der Rechtsgrundlage fördern nicht die Rechts- und Investitionssicherheit.

#### **Ad § 4 Inkrafttreten**

Um unsere Mitgliedsbetriebe rechtzeitig über die Umstellungsverpflichtung informieren zu können ersuchen wir um Mitteilung, wann beabsichtigt ist, die gegenständliche Verordnung in Kraft treten zu lassen. Aus den Unterlagen konnten wir keine diesbezüglichen Hinweise entnehmen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bestehende Lagerbestände bzw. Liefer- und Abnahmeverträge von „Heizöl leicht“ von den Unternehmen berücksichtigt werden müssen, um in weitere Folge Vorbereitungen für allfällige Umrüstungen planen zu können.

Die Wirtschaftskammer Steiermark ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.



Ing. Josef Herk  
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Spann  
Direktor